



## Anhang zur Weisung 2021/16: Überblick Zusammenhänge Krankentaggeld / Corona-Erwerbssersatz / Arbeitslosenentschädigung / Kurzarbeitsentschädigung – Stand: 01.10.2021

### Perspektive Kurzarbeit

Nr	Situation der versicherten Person	Situation des Betriebs	Konsequenzen für versicherte Person	Konsequenzen für Betrieb (in Bezug auf diese Person)
1	Krankheit <sup>1</sup>	Betrieb in Kurzarbeit	Lohnfortzahlung / Krankentaggeld nach VVG	Nicht anrechenbare Ausfallstunden: Person muss bei Lohnsumme und Summe Sollstunden voll eingerechnet werden, Fehlzeiten dürfen nicht in der Summe der wirtschaftlichen Ausfallstunden eingerechnet werden
2	Ferien	Betrieb in Kurzarbeit	Vertraglicher Lohn	Nicht anrechenbare Ausfallstunden (Handhabung s.o.)
3	Kinderbetreuung wg. Covid	---	Corona-Erwerbssersatz	Betroffene Person macht CEE selbst geltend → keine Lohnfortzahlungspflicht Oder: Lohnfortzahlung und Geltendmachung CEE durch den Arbeitgeber
	Kinderbetreuung wg. Covid	Betrieb in Kurzarbeit	Corona-Erwerbssersatz	Keine Lohnfortzahlungspflicht bzw. Geltendmachung CEE durch Arbeitgeber (Handhabung s.o.) → nicht anrechenbare Ausfallstunden (Handhabung s.o.)

<sup>1</sup> Unfall, Schwangerschaft, Militärdienst etc. sind analog zu behandeln

Nr	Situation der versicherten Person	Situation des Betriebs	Konsequenzen für versicherte Person	Konsequenzen für Betrieb (in Bezug auf diese Person)
4	Behördlich angeordnete Quarantäne – selbstverschuldet	---	Kein Lohnanspruch evtl. Ferienbezug oder Abbau Überstunden möglich	Keine Lohnfortzahlungspflicht Lohnfortzahlung im Fall von Ferienbezug / Überstundenabbau
	Behördlich angeordnete Quarantäne – selbstverschuldet	Betrieb in Kurzarbeit	Kein Lohnanspruch, kein Anspruch auf KAE evtl. Ferienbezug oder Abbau Überstunden möglich	Keine Lohnfortzahlungspflicht → nicht anrechenbare Ausfallstunden (Handhabung s.o.) Ferien / Überstundenabbau → ebenfalls nicht anrechenbare Ausfallstunden (Handhabung s.o.)
5	Behördlich angeordnete Quarantäne – unverschuldet	---	Corona-Erwerbsersatz (subsidiär)	Keine Lohnfortzahlungspflicht bzw. Geltendmachung CEE durch Arbeitgeber (Handhabung s.o.)
	Behördlich angeordnete Quarantäne – unverschuldet	Betrieb in Kurzarbeit	Anspruch auf KAE	Anspruch auf KAE
6	Gekündigter Arbeitsvertrag – bis zum Beginn der Kündigungsfrist	Betrieb in Kurzarbeit	Anspruch auf KAE	Anspruch auf KAE
	Gekündigter Arbeitsvertrag – während der Kündigungsfrist	Betrieb in Kurzarbeit	Vertraglicher Lohn	Kein Anspruch auf KAE: Person ist weder bei Lohnsumme noch bei Summe Sollstunden noch in der Summe der wirtschaftliche Ausfallstunden zu berücksichtigen
7	Befristeter Arbeitsvertrag ohne Kündigungsmöglichkeit	Betrieb in Kurzarbeit	Vom 1.9. – bis 31.12.2020 und wieder ab 01.10.2021: Vertraglicher Lohn vom 1.1. – 30.9.2021: Anspruch auf KAE	Vom 1.9. – bis 31.12.2020 und wieder ab 01.10.2021: Kein Anspruch auf KAE: Person ist weder bei Lohnsumme noch bei Summe Sollstunden noch in der Summe der wirtschaftliche Ausfallstunden zu berücksichtigen vom 1.1. – 30.9.2021: Anspruch auf KAE

<b>Nr</b>	<b>Situation der versicherten Person</b>	<b>Situation des Betriebs</b>	<b>Konsequenzen für versicherte Person</b>	<b>Konsequenzen für Betrieb (in Bezug auf diese Person)</b>
8	Befristeter Arbeitsvertrag mit Kündigungsmöglichkeit	Betrieb in Kurzarbeit	Vom 1.9. – bis 31.12.2020 und wieder ab 01.10.2021: Anspruch auf KAE bis zum Beginn / kein Anspruch auf KAE während der Kündigungsfrist vom 1.1. – 30.9.2021: Anspruch auf KAE	Vom 1.9. – bis 31.12.2020 und wieder ab 01.10.2021: Anspruch auf KAE. bis zum Beginn / kein Anspruch auf KAE während der Kündigungsfrist vom 1.1. – 30.9.2021: Anspruch auf KAE
9	Arbeit auf Abruf, unbefristeter Vertrag	Betrieb in Kurzarbeit	Anspruch auf KAE, falls mind. 6 Monate im selben Betrieb beschäftigt und ab 01.10.2021 wieder, falls Schwankungen <20%	Anspruch auf KAE, falls mind. 6 Monate im selben Betrieb beschäftigt und ab 01.10.2021 wieder, falls Schwankungen <20%
10	Arbeit auf Abruf, befristeter Vertrag (ohne Kündigungsmöglichkeit)	Betrieb in Kurzarbeit	Vom 1.9. – bis 31.12.2020 und wieder ab 01.10.2021: Vertraglicher Lohn vom 1.1. – 30.9.2021: siehe Nr. 9	Vom 1.9. – bis 31.12.2020 und wieder ab 01.10.2021: Kein Anspruch auf KAE: Person ist weder bei Lohnsumme noch bei Summe Sollstunden noch in der Summe der wirtschaftliche Ausfallstunden zu berücksichtigen vom 1.1. – 30.9.2021: siehe Nr. 9
11	Temporärarbeitsvertrag	Betrieb in Kurzarbeit	Kein Anspruch auf KAE	Kein Anspruch auf KAE, weder Verleihfirma noch Einsatzbetrieb
12	Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung	Betrieb in Kurzarbeit	Kein Anspruch auf KAE evtl. Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz unter bestimmten Bedingungen	Kein Anspruch auf KAE

Nr	Situation der versicherten Person	Situation des Betriebs	Konsequenzen für versicherte Person	Konsequenzen für Betrieb (in Bezug auf diese Person)
13	Lernende	Betrieb in Kurzarbeit	Vom 1.6. – bis 31.12.2020 und wieder ab 01.10.2021: Kein Anspruch auf KAE vom 1.1. – 30.9.2021: Anspruch auf KAE, falls der Betrieb aufgrund behördlicher Massnahmen geschlossen ist, die Ausbildung weiterhin sichergestellt ist und die Beantragung subsidiär erfolgt	Vom 1.6. – bis 31.12.2020 und wieder ab 01.10.2021: Kein Anspruch auf KAE vom 1.1. – 30.9.2021: Anspruch auf KAE, falls der Betrieb auf Grund behördlicher Massnahmen geschlossen ist, die Ausbildung weiterhin sichergestellt ist und die Beantragung subsidiär erfolgt
14	Berufsbildner/innen	Betrieb in Kurzarbeit	Anspruch auf KAE für Betreuungszeit für Lernende, falls keine andere Möglichkeit	Anspruch auf KAE für Betreuungszeit für Lernende, falls keine andere Möglichkeit

## Perspektive Arbeitslosigkeit

Nr	Situation der versicherten Person	Situation des Betriebs	Konsequenzen für versicherte Person	Konsequenzen für Betrieb (in Bezug auf diese Person)
1	Krankheit <sup>2</sup>		Krankentaggeld nach Art. 28 AVIG / Art. 42 AVIV	
	krank während Zwischenverdienst	---	Lohnfortzahlung / Krankentaggeld nach VVG Anrechnung gemäss Art. 24 AVIG / Art. 41a AVIV / AVIG-Praxis ALE C128	---
	krank während Zwischenverdienst	Betrieb in Kurzarbeit	Lohnfortzahlung / Krankentaggeld nach VVG Anrechnung gemäss Art. 24 AVIG / Art. 41a AVIV / AVIG-Praxis ALE C128	Nicht anrechenbare Ausfallstunden (Handhabung siehe oben bei Kurzarbeit)
2	«Ferien» / Kontrollfreie Tage		Taggeld gemäss AVIG / AVIV	
	Ferien während Zwischenverdienst	---	Vertraglicher Lohn / Taggeld gemäss AVIG / AVIV	---
	Ferien während Zwischenverdienst	Betrieb in Kurzarbeit	Vertraglicher Lohn / Taggeld gemäss AVIG / AVIV	Nicht anrechenbare Ausfallstunden (Handhabung s.o.)

<sup>2</sup> Unfall, Schwangerschaft, Militärdienst etc. sind analog zu behandeln

Nr	Situation der versicherten Person	Situation des Betriebs	Konsequenzen für versicherte Person	Konsequenzen für Betrieb (in Bezug auf diese Person)
3	Kinderbetreuung wg. Covid		Anspruch auf ALE abhängig von Vermittlungsfähigkeit, ggf. Überprüfung gem. AVIG-Praxis ALE B225 ff.	
	Kinderbetreuung wg. Covid während Zwischenverdienst	---	Corona-Erwerbsersatz Anrechnung gemäss Art. 24 AVIG / Art. 41a AVIV / AVIG-Praxis ALE C128	Keine Lohnfortzahlungspflicht bzw. Geltendmachung CEE durch Arbeitgeber (Handhabung s.o.)
	Kinderbetreuung wg. Covid während Zwischenverdienst	Betrieb in Kurzarbeit	Corona-Erwerbsersatz Anrechnung gemäss Art. 24 AVIG / Art. 41a AVIV / AVIG-Praxis ALE C128	Keine Lohnfortzahlungspflicht bzw. Geltendmachung CEE durch Arbeitgeber (Handhabung s.o.) → nicht anrechenbare Ausfallstunden (Handhabung s.o.)
4	Behördlich angeordnete Quarantäne – selbstverschuldet		Kein Anspruch auf ALE, aber es können noch vorhandene kontrollfreie Tage bezogen werden	
	Behördlich angeordnete Quarantäne während Zwischenverdienst – selbstverschuldet	---	Kein Lohnanspruch Kein Anspruch auf ALE, aber es können noch vorhandene kontrollfreie Tage bezogen werden	Keine Lohnfortzahlungspflicht
	Behördlich angeordnete Quarantäne während Zwischenverdienst – selbstverschuldet	Betrieb in Kurzarbeit	Kein Lohnanspruch, kein Anspruch auf KAE Kein Anspruch auf ALE, aber es können noch vorhandene kontrollfreie Tage bezogen werden	Keine Lohnfortzahlungspflicht → nicht anrechenbare Ausfallstunden (Handhabung s.o.)

Nr	Situation der versicherten Person	Situation des Betriebs	Konsequenzen für versicherte Person	Konsequenzen für Betrieb (in Bezug auf diese Person)
5	Behördlich angeordnete Quarantäne – unverschuldet		Anspruch auf ALE, weiterhin Arbeitsbemühungen, ggf. Teilnahme an digitalen AMM	
	Behördlich angeordnete Quarantäne während Zwischenverdienst – unverschuldet	---	Corona-Erwerbsersatz Anrechnung analog Art. 24 AVIG / Art. 41a AVIV / AVIG-Praxis ALE C128	Keine Lohnfortzahlungspflicht
	Behördlich angeordnete Quarantäne während Zwischenverdienst – unverschuldet	Betrieb in Kurzarbeit	Anspruch auf KAE Anrechnung gemäss Art. 24 AVIG / Art. 41a AVIV / AVIG-Praxis ALE C129	Anspruch auf KAE
6	Gekündigter Arbeitsvertrag		Anspruch auf ALE gemäss AVIG	
	Gekündigter Arbeitsvertrag Zwischenverdienst	---	Anspruch auf ALE gemäss AVIG	---
	Gekündigter Arbeitsvertrag Zwischenverdienst – bis zum Beginn der Kündigungsfrist	Betrieb in Kurzarbeit	Anspruch auf KAE Anrechnung gemäss Art. 24 AVIG / Art. 41a AVIV / AVIG-Praxis ALE C129	Anspruch auf KAE
	Gekündigter Arbeitsvertrag Zwischenverdienst – während der Kündigungsfrist	Betrieb in Kurzarbeit	Vertraglicher Lohn / Taggeld gemäss AVIG / AVIV	Kein Anspruch auf KAE: siehe Regelungen Kurzarbeit

Nr	Situation der versicherten Person	Situation des Betriebs	Konsequenzen für versicherte Person	Konsequenzen für Betrieb (in Bezug auf diese Person)
7	Befristeter Arbeitsvertrag ohne Kündigungsmöglichkeit		Anspruch auf ALE gemäss AVIG	
	Befristeter Arbeitsvertrag Zwischenverdienst ohne Kündigungsmöglichkeit	---	Anspruch auf ALE gemäss AVIG	---
	Befristeter Arbeitsvertrag Zwischenverdienst ohne Kündigungsmöglichkeit	Betrieb in Kurzarbeit	Vom 1.9. – bis 31.12.2020 und wieder ab 01.10.2021: Vertraglicher Lohn / Taggeld gemäss AVIG / AVIV vom 1.1. – 30.9.2021: Anspruch auf KAE	Vom 1.9. – bis 31.12.2020 und wieder ab 01.10.2021: Kein Anspruch auf KAE: siehe Regelungen Kurzarbeit vom 1.1. – 30.9.2021: Anspruch auf KAE
8	Befristeter Arbeitsvertrag mit Kündigungsmöglichkeit		Anspruch auf ALE gemäss AVIG	
	Befristeter Arbeitsvertrag Zwischenverdienst mit Kündigungsmöglichkeit	---	Anspruch auf ALE gemäss AVIG	---
	Befristeter Arbeitsvertrag Zwischenverdienst mit Kündigungsmöglichkeit	Betrieb in Kurzarbeit	Vom 1.9. – bis 31.12.2020 und wieder ab 01.10.2021: Anspruch auf KAE bis zum Beginn / kein Anspruch auf KAE während der Kündigungsfrist vom 1.1. – 30.9.2021: Anspruch auf KAE	Vom 1.9. – bis 31.12.2020 und wieder ab 01.10.2021: Anspruch auf KAE bis zum Beginn / kein Anspruch auf KAE während der Kündigungsfrist vom 1.1. – 30.9.2021: Anspruch auf KAE



Nr	Situation der versicherten Person	Situation des Betriebs	Konsequenzen für versicherte Person	Konsequenzen für Betrieb (in Bezug auf diese Person)
9	Arbeit auf Abruf ( unbefristeter Vertrag)		Anspruch auf ALE, wenn Schwankungen < 20% auch bei ungekündigtem Arbeitsverhältnis (AVIG-Praxis ALE B97)  Bei Schwankungen >20% Anspruch auf ALE erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	
	Arbeit auf Abruf als Zwischenverdienst, unbefristeter Vertrag	Betrieb in Kurzarbeit	Anspruch auf KAE, falls mind. 6 Monate im selben Betrieb und ab 01.10.2021 wieder, falls Schwankungen <20%  Anrechnung gemäss Art. 24 AVIG / Art. 41a AVIV / AVIG-Praxis ALE C129	siehe Regelungen Kurzarbeit
10	Arbeit auf Abruf, befristeter Vertrag (ohne Kündigungsmöglichkeit)		Anspruch auf ALE erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	
	Arbeit auf Abruf als Zwischenverdienst, befristeter Vertrag (ohne Kündigungsmöglichkeit)	---	Vertraglicher Lohn / Taggeld gemäss AVIG / AVIV	---

Nr	Situation der versicherten Person	Situation des Betriebs	Konsequenzen für versicherte Person	Konsequenzen für Betrieb (in Bezug auf diese Person)
	Arbeit auf Abruf als Zwischenverdienst, befristeter Vertrag (ohne Kündigungsmöglichkeit)	Betrieb in Kurzarbeit	Vom 1.9. – bis 31.12.2020 und wieder ab 01.10.2021: Vertraglicher Lohn / Taggeld gemäss AVIG / AVIV vom 1.1. – 30.9.2021: Anspruch auf KAE, unabhängig von Höhe der Schwankungen, falls mind. 6 Monate im selben Betrieb Anrechnung gemäss Art. 24 AVIG / Art. 41a AVIV / AVIG-Praxis ALE C129	Vom 1.9. – bis 31.12.2020 und wieder ab 01.10.2021: Kein Anspruch auf KAE: siehe Regelungen Kurzarbeit vom 1.1. – 30.9.2021: Betrieb muss entscheiden: KAE entweder für alle Beschäftigten auf Abruf oder für keinen
11	Temporärarbeitsvertrag		Anspruch auf ALE bei Einsatzlücken (AVIG-Praxis ALE B82, B107)	
	Temporärarbeit als Zwischenverdienst	---	Anspruch auf ALE bei Einsatzlücken (AVIG-Praxis ALE B82, B107)	---
	Temporärarbeit als Zwischenverdienst	Betrieb in Kurzarbeit	Anspruch auf ALE bei Einsatzlücken (AVIG-Praxis ALE B82, B107) Kein Anspruch auf KAE	Kein Anspruch auf KAE, weder Verleihfirma noch Einsatzbetrieb siehe Regelungen Kurzarbeit
12	Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung		Anspruch auf ALE erst nach Aufgabe der arbeitgeberähnlichen Stellung	
13	Lernende		gemäss AVIG / AVIV	
14	Berufsbildner/innen		gemäss AVIG / AVIV	